

Reglement über den Plakataushang auf öffentlichem Grund in der Stadt Wetzikon

Der Gemeinderat erlässt aufgrund von Art. 34 der Polizeiverordnung folgendes Reglement:

1. Geltungsbereich

Art. 1

Diese Verordnung gilt für den Plakatanschlag auf öffentlichem Grund oder auf Parzellen mit entsprechenden Rechten. Die Plakate dienen der Ankündigung oder Anpreisung, sind fest montiert, aufgeklebt oder abgestellt und von allgemein zugänglichen Stellen aus einsehbar.

Art. 2

Unter den Begriff Plakate fallen gewerbsmässige Ankündigungen, politische Werbung sowie administrative, polizeiliche und kulturelle Plakate.

2. Plakataushang auf öffentlichem Grund

2.1 Grundsätze

Art. 3

Die Stadt Wetzikon hat der Allgemeinen Plakatgesellschaft (nachfolgend APG genannt) das Alleinrecht für den Anschlag von Plakaten und anderen Formen der Aussenwerbung sowie für die Erstellung der entsprechenden Werbeträger übertragen. Dieses Alleinrecht gilt für den gesamten sich im Besitz der Stadt Wetzikon befindenden öffentlichen Grund, resp. für diejenigen Plakatstellen, welche die Stadt für politische und kulturelle Zwecke auf privatem Grund gemietet hat.

Art. 4

Die APG ist verpflichtet, den politischen Parteien, Aktionskomitees und örtlichen Vereinen im Rahmen ihrer allgemeinen Verkaufs- und Vertragsbedingungen ein Prioritätsrecht einzuräumen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen der Stadt Wetzikon und der APG richten sich nach dem Vertrag über das Plakatwesen vom 3. April 2002 und den zwischenzeitlichen Anpassungen.

Art. 5

Sämtliche Plakate auf öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung durch die Stadt Wetzikon als Grundeigentümerin. Zuständig für die notwendigen Bewilligungen sind die Abteilung Bau und die Abteilung Sicherheit.

Art. 6

Die Reklamen dürfen keinen rechtswidrigen oder unsittlichen Inhalt sowie keine grellen oder reflektierenden Leuchtfarben aufweisen. Sie müssen wasserfest sein.

Art. 7

Die Plakatierung ausserhalb der bewilligten Werbeträger ist verboten. Über temporäre Ausnahmen entscheidet die Abteilung Sicherheit.

2.2 *Plakatsäulen*

Art. 8

An den dafür vorgesehenen öffentlichen Plakatsäulen gemäss Anhang 2 können Plakate für Anlässe in Wetzikon mit einem Maximalformat von 42 x 60 cm (DIN A2) ohne spezielle Bewilligung gratis angeschlagen werden. Pro Säule und Veranstaltung darf nur einmal plakatiert werden und der Veranstalter ist auf dem Aushang zweifelsfrei aufzuführen. Die maximale Aushängezeit beträgt 4 Wochen. Die Abteilung Bau ist für die periodische Ordnung und Reinigung zuständig. Plakate mit rechtswidrigem und unsittlichem Inhalt werden polizeilich verfolgt.

2.3 *Öffentliche Plakatstellen für Mitteilungen und Ankündigungen Weltformat B4 (90.5 x 128 cm)*

Art. 9

An verschiedenen, gut frequentierten Strassen und Plätzen in ganz Wetzikon gemäss Anhang 2 werden Plakatstellen für öffentliche Bekanntmachungen sowie vereinsmässige, kulturelle und sportliche Veranstaltungen in der Stadt oder Region aufgestellt. Für den Aushang, der in der Regel während der Dauer von 14 Tagen erfolgt, ist die Abteilung Bau zusammen mit der APG verantwortlich. Gesuche für den Plakataushang sind der Abteilung Bau Wetzikon möglichst frühzeitig einzureichen. Diese teilt die Werbeflächen zu und bewilligt den Plakataushang. Vorgehensweise, Zuständigkeiten, Fristen, Verantwortlichkeiten und Gebühren für den Aushang werden mit den Richtlinien im Anhang 2 separat geregelt.

2.4 *Temporäre Anschlagstellen*

Art. 10

Für besondere Ankündigungen schulischer, amtlicher und verkehrssicherheitsmässiger Art stehen bei der Abteilung Bau zusätzlich eine Anzahl weiterer mobiler Anschlagstellen (Plakatständer) zur Verfügung. Über deren Einsatz entscheidet auf Antrag des Gestalters die Abteilung Sicherheit nach Rücksprache mit der Abteilung Bau.

Art. 11

Stehen für bestimmte Zeiträume zu wenig Werbeflächen zur Verfügung, werden die Gesuche entsprechend dem Eingang der Plakatreservierungen berücksichtigt.

2.5 *Kommerzielle Plakate*

Art. 12

An den hierfür bestimmten und bewilligten Anschlagstellen dürfen kommerzielle Plakate aufgehängt werden. Die Zuteilung von Werbeflächen und der Plakatanschlag erfolgen direkt durch die APG gemäss den hierfür geltenden Bestimmungen und Kosten.

3. Sanktionen und Schlussbestimmungen

Art. 13

Plakate dürfen nur mit den erforderlichen Bewilligungen montiert werden. Die Stadt Wetzikon behält sich vor, nicht bewilligte Plakate selber zu entfernen, sofern diese nach entsprechender Aufforderung nicht sofort beseitigt werden. Die Kosten für die verursachten Umtriebe werden den Verursachern auferlegt.

Art. 14

Wer gegen diese Verordnung verstösst, insbesondere Plakate ohne Bewilligung anbringt, wird unter Vorbehalt des gemeinen Strafrechts und mit Hinweis auf Art. 41 der eingangs genannten Polizeiverordnung mit Verweis oder Busse bestraft.

Art. 15

Die Richtlinien zum Aushang auf öffentlichen Plakatstellen gemäss Anhang 1 sind integrierender Bestandteil dieses Reglements und rechtsverbindlich. Die Abteilung Bau wird ermächtigt, den Anhang 1 bezüglich technischer oder administrativen Belange anzupassen. Die Festlegung der Gebühr ist jedoch dem Gemeinderat vorbehalten.

Der Anhang 2 zu dieser Verordnung enthält eine Übersicht der öffentlichen Plakatsäulen und -stellen sowie die Zuständigkeiten und ist nicht rechtlicher Bestandteil dieses Reglements.

Art. 16

Diese Verordnung tritt mit heutigem Beschluss in Kraft. Abteilung Bau und Abteilung Sicherheit werden mit dem Vollzug beauftragt.

Gemeinderat Wetzikon

Max Homberger
Präsident

Kurt Utzinger
Gemeindeschreiber i.V.

Richtlinien für den Aushang auf öffentlichen Plakatstellen

Zweck

In der Stadt werden an 14 Orten insgesamt 46 Aushangmöglichkeiten auf öffentlichen Plakatstellen geschaffen. Diese dienen einerseits der Ankündigung von amtlichen, schulischen oder polizeilichen Mitteilungen (keine politische Werbung), andererseits der Bekanntmachung von Kultur-, Sport- und Vereinsanlässen.

Standorte

Für die öffentliche Plakatierung stehen 14 einseitige und 16 doppelseitige Plakatstellen mit total 46 Aushangmöglichkeiten zur Verfügung. Die Plakatstellen sind in 12 Kreise mit je 4 Aushangmöglichkeiten aufgeteilt. Der Kreis Nr. 110 an der Kreuzung Bahnhof-/Kreuzackerstrasse hat nur 2 Aushangmöglichkeiten. Pro Plakataktion kann grundsätzlich nur einmal pro Kreis mit 11 bzw. 12 Plakaten geworben werden.

Format/Qualität

Das Format dieser Aushänge ist einheitlich und beträgt 90.5 x 128 cm = Weltformat B4. Qualität: Hochweiss, holzfrei mit rauer Klebeseite und einem Gewicht von 110 –120 g/m².

Zuständigkeit

Für die Plakatzuteilung zuständig ist das Sekretariat der Abteilung Bau Wetzikon nach Rücksprache mit der Abteilung Präsidiales. Anträge und Begehren für den Aushang sind möglichst frühzeitig schriftlich oder mittels Mail an diese Amtsstelle zu richten. In der Regel dürfen maximal nur 11 bis 12 gleiche Plakate ausgehängt werden. Die definitive Zuteilung der Plakatflächen erfolgt aufgrund des Anmeldeeingangs und der Wichtigkeit 4 Wochen vor dem Aushang. Spätere Begehren können nur berücksichtigt werden, sofern noch Plakatflächen frei sind. Ein grundsätzliches Recht auf die Zuteilung von Plakatflächen besteht nicht.

Fristen

Der Plakataushang durch die APG erfolgt üblicherweise am Mittwoch und dauert in der Regel 14 Tage. In begründeten Ausnahmefällen oder in schwach belegten Zeiten (z. B. Sommerferien) kann auch ein längerer Aushang von maximal 5 Wochen gewährt werden. Die auszuhängenden Plakate sind spätestens 15 Tage vor dem Aushang direkt der **APG AG, Logistikcenter Ost, Hertistrasse 1, 8304 Wallisellen**, abzugeben.

Verantwortlichkeit

Für den Inhalt und die rechtzeitige Ablieferung der Plakate sind die jeweiligen Auftraggeber verantwortlich. Es werden nur Plakate im richtigen Format entgegen genommen. Die Stadt übernimmt gegenüber den Auftraggebern keine Haftung für Beschädigung und Schmierereien an den jeweiligen Plakataushängen.

Gebühren

Grundgebühr pro Aushang	Fr.	100.00	
Gebühr pro Plakat und Woche	Fr.	5.00	für Ortsansässige
	Fr.	10.00	für Nichtortsansässige

Ausschluss

Auftraggeber, die gegen dieses Reglement und die Richtlinien verstossen oder der Zahlpflicht nicht nachkommen, werden vom Plakataushang ausgeschlossen.

Anhang 2

Standorte der Plakatsäulen:

GK Nr.	Anzahl/Typ	Strasse	Nr.	Nähere Bezeichnung
201	1	Bahnhofstrasse	1	Bahnhof SBB
202	1	Rapperswilerstrasse	63	bei Eingang Kunsteisbahn
203	1	Bahnhofstrasse	151	bei Züri Oberlandmärt
204	1	Bahnhofstrasse/Bachtelstrasse		Vorplatz Bachtelhof

Standorte der öffentlichen Plakatstellen Soleil B4 :

101	2 ES	Dorfstrasse	4	bei Post
101A	2 ES	Dorf-/Tändelistrasse		
102	2 DS	Tödistrasse bei	13	
103	2 DS	Bahnhofstrasse	69	bei Hotel Drei Linden
104	1 DS	Bahnhofstrasse	1	Bahnhof Wetzikon
104A	2 ES	Guyer-Zeller-Strasse	14	bei Perronunterführung Bahnhof SBB
105	2 DS	Rapperswilerstrasse	63	bei Kunsteisbahn
106	2 DS	Guyer-Zeller-Strasse		Gütlistrasse/vis-à-vis P+R Parplatz
107	2 DS	Spitalstrasse vis-à-vis	22	bei Bushaltestelle Alterswohnheim
108	2 DS	Bahnhofstrasse	151	Platz Züri-Oberlandmärt
109	2 DS	Bahnhofstrasse	167	bei Stadthaus
110	2 ES	Bahnhofstrasse		Bushaltestelle bei Kreuzackerstr. 1
111	2 DS	Stationsstrasse	19	bei Bahnhof Kempten
112	2 ES	Tösstalstrasse	3	Vor Restaurant Ochsen
112A	2 ES	Pfäffikerstrasse bei	17	

Zuständigkeiten:

Was:

Bewilligung für dauerhafte Plakatstellen
Bewilligung für temporäre Plakatstellen

Aushang von nichtkommerziellen Plakaten an festen Plakatstellen
Aushang von nichtkommerziellen Plakaten an temporären Ständern

Aushang von kommerziellen Plakaten gemäss Konzept und Vertrag

Wer:

Abteilung Bau
Abteilung Sicherheit

Abteilung Bau /APG
Abteilung Sicherheit

APG